

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	7 (1909)
Heft:	1
Artikel:	Zinktafeln
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zerstückelungs-Verbot.

Art. 19. Güterteilungen, welche die Zerstückelung so weit führen, daß Eigentumsparzellen von weniger als 1000 Quadratmeter Flächeninhalt oder von weniger als 5 Meter Breite entstehen würden, sind verboten, so lange diese Parzellen nur dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen.

Obiges Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Die hiezu gehörige Vollziehungsverordnung wird der Große Rat erlassen.

Zinktafeln.

In Jahrgang III, Seite 127, unserer Zeitschrift hat Herr Stadtgeometer Stohler in Basel über die Verwendung von Aluminiumtafeln für Originalpläne berichtet. Nach seiner Darstellung haben Versuche mit Eisen-, Zink-, Aluminium-, Glas- und dünnen Xylo-litplatten, die zur Beseitigung der Formänderungen der Papierfläche dienen sollten, schließlich zur Einführung der Aluminiumplatten geführt. Seither sind solche auch auf dem Vermessungsamt der Stadt Zürich zur Verwendung gelangt und es steht wohl nur der hohe Preis — 40 Fr. — für eine Tafel von 800/1100 mm bei 1,75 mm Dicke einer allgemeineren Verwendung derselben entgegen.

Nach einer Mitteilung in dem Organ des württembergischen Geometervereins verwendet seit einigen Jahren das städtische Vermessungsamt in Stuttgart zum Aufzeichnen der Ortspläne im Maßstab 1 : 500 anstatt den auf Karton aufgezogenen Zeichnungsbüller gewöhnliche, aber vollkommen ebene Zinkblechtafeln von 0,7 mm Dicke, welche mit Zeichenpapier überzogen sind.

Diese Zinkblechtafeln werden, damit sie eine matte Oberfläche erhalten, auf beiden Seiten mit verdünnter Salzsäure abgerieben und sodann mit Wasser abgewaschen, damit keine Oxydsalze auf den Platten bleiben. Dieselben werden nun, damit sie sich nicht aufbiegen, nach dem Vorgehen von Basel auf beiden Seiten mit der gleichen Sorte gutem, glatten Zeichenpapier unter Verwendung von dünnem Stärkekleister überklebt und wenn möglich, mehrmals unter einer lithographischen Handpresse durchgezogen. Um ein Loslösen am Rande durch den häufigen Gebrauch zu verhindern, lässt man den einen der beiden

Bogen auf allen vier Seiten über die Platte vorstehen, biegt die vorstehenden Streifen und klebt sie an. Alsdann legt man die Platten zwischen Makulatur und läßt sie austrocknen. Schon nach einigen Tagen sind sie verwendbar.

Da der Ausdehnungskoeffizient des Zinks = $1/335$ von 0° bis 100° C. (Aluminium $1/435$) beträgt, so ergibt sich bei einem Temperaturunterschied von 10° C. eine Längendifferenz von 0,24 mm auf eine Seitenlänge der Platte von 80 cm. Dieselbe beträgt also etwa die Dicke eines mit der Reißfeder gezogenen mittelfeinen Strichs. Tatsächlich ist bis jetzt eine durch Temperatureinflüsse bewirkte Differenz an solchen Platten noch nie beobachtet worden, was wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Papierschicht einen schützenden Einfluß auf die Platten ausübt. Jedenfalls kommt eine so kleine Differenz nicht in Betracht, zumal die Platten bei gleicher Temperatur normal bleiben müssen.

Was ihre übrigen Eigenschaften betrifft, so sind dieselben geradezu ideal. Sie liegen vollkommen eben auf, es läßt sich vortrefflich auf denselben zeichnen und das Ausradieren veränderter Objekte geht wegen der harten Unterlage viel leichter und rascher von statten als bei den Kartons.

Die Kosten einer solchen Platte betragen etwa dasselbe wie die auf der Rückseite mit Kalikoleinwand überzogenen Kartons und sind zum Gebrauche fertig von der Firma Karl Juhrisch, lithogr. Kunstanstalt in Stuttgart, Silberburgstraße 125, zu beziehen.

Gehalte der preußischen Landmesser.

Die Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses beantragt, das Diensteinkommen der staatlich angestellten Landmesser anzusetzen wie folgt:

- a) Grundgehalt 2700 Mark
- b) 3 Alterszulagen nach je 3 Jahren von 400 Mark
- c) 3 „ „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ 300 „

In der Regel sind die jungen Landmesser bis zu ihrem 27. Jahre diätarisch angestellt, der End- und Höchstgehalt würde unter dieser Voraussetzung im 50. Jahre mit 5100 Mark erreicht. Ein Minderheitsantrag, die unter c) angeführten Alterszulagen ebenfalls mit 400 Mark anzusetzen, beliebte nicht.
